

INTERPELLATION

Urheber	Gilbert Truffer, AdG/LA, Doris Schmidhalter-Näfen, AdG/LA, Werner Jordan, AdG/LA, und Reinhold Schnyder, AdG/LA
Gegenstand	Schikanen beim Permis-Entzug
Datum	15.03.2019
Nummer	4.0369

Der Strafbestand, der beim Permis-Entzug wegen Alkohol oder Cannabis zur Anwendung gelangt, heisst «Fahren in fahruntfähigem Zustand» Art. 91 Abs 2 lit. a SVG.

Wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, wird das Permis sofort und "auf unbestimmte Zeit" entzogen, verbunden mit der Aufforderung, sich zur Abklärung der Fahreignung für medizinische Expertisen des Spitals Wallis (ZME) einer «vertrauensärztlichen Eignungsuntersuchung» zu unterziehen. Dies nebst einem Strafbefehl mit von mehreren tausend Franken Geldstrafe bedingt und einer Busse von rund 1000.- Franken unbedingt.

Für die «vertrauensärztliche Eignungsuntersuchung» muss man vorab die Kosten von rund Fr. 1'700.- vorschliessen.

Und vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Aufgebot können Monate vergehen. Ebenfalls zwischen der Durchführung und der Mitteilung des Ergebnisses.

In einem konkreten Fall erfolgte die Mitteilung des Ergebnisses 4 Monate nach dem Permis-Entzug.

Und dann hiess es – wie in zahlreichen analogen Fällen – als «Voraussetzung für die Wiederzulassung zum Strassenverkehr»:

- Einhalten totaler Abstinenz während 6 Monaten;
- Nachweis der Abstinenz mittels Haaranalyse frühestens 6 Monate nach Abstinenzbeginn.

Nach dem Ablauf der 6 Monate muss eine neue Untersuchung beantragt werden.

Im erwähnten Fall wird also der Wiedererhalt des Permis letztlich – wenn es gut geht – rund 12 Monate dauern!

Das Problem ist, dass mit dieser langen Permis-Strafe von 12 Monaten und mehr und der damit verbundenen Abstinenz von mindestens 6 Monaten das Kriterium Fahruntfähigkeit gemäss Art. 91 SVG mit der darin nicht enthaltenen Abstinenzregel von mindestens 6 Monaten verknüpft wird, die weit über das gesetzliche Kriterium der Fahreignung hinausgeht, da Art. 91 SVG im Wesentlichen die bekannte Regel " Wer trinkt fährt nicht, und wer fährt trinkt nicht" beinhaltet.

Schlussfolgerung

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Da Art 91 SVG keine Abstinenzregel enthält: Welches ist die gesetzliche Grundlage, von Automobilisten, welche gegen Art 91 SVG verstossen haben, nebst Strafbefehl mit happigen Geldstrafen und Bussen sowie Permis-Entzug und vertrauensärztlicher Eignungsuntersuchung zusätzlich eine totale Abstinenz von 6 Monaten zu verlangen?
- Was ist das Motiv, bei Verstoss gegen Art 91 SVG zusätzlich eine totale Abstinenz während eines halben Jahres und mehr zu verlangen, wenn es einzig darum geht nach Alkohol- oder Cannabiskonsum nicht mehr Auto zu fahren?
- Dies vor dem Hintergrund, dass die Automobilisten nach Permis-Entzug während mehreren Monaten sowie teurer ärztlicher Untersuchung wissen, was es geschlagen hat und wie sie sich in Zukunft zu verhalten haben.
- Ist der Staatsrat bereit, vor diesem Hintergrund zu prüfen, inwiefern die 6-monatige Abstinenz-Strafe gesetzeskonform ist und wie die Massnahme zweckkonform und verhältnismässig ausgestaltet werden kann, so dass sie von Automobilisten akzeptiert werden kann und nicht als unverhältnismässige Schikane empfunden wird?